Nachbarschaft Wittenfeld

Vertragliche Bestimmungen

der Nachbarschaft Wittenfeld e.V.

Gründungsdatum: 27.03.1955

Stand: 2 0 2 6

www.goxel.de

1. Abgrenzung der Nachbarschaft

Im Norden bildet die B525 die Grenze, Goxel 3a und Goxel 4a gehören noch zur Nachbarschaft. Im Osten verläuft die Grenze hinter den Grundstücken der östlichen Bebauung des Rekener Postweges. Im Südwesten verläuft die Grenze entlang des Dülmener Weges bis Goxel 14, verspringt hier in südlicher Richtung und verläuft parallel zum Dülmener Weg hinter der südlichen Bebauung des Dülmener Weges bis zur B525 einschließlich Goxel 26a.

2. Jugendarbeit

Der Vorstand bemüht sich, die besonderen Interessen der Jugendlichen wahrzunehmen. Sollte es nötig und sinnvoll sein, so kann von den Jugendlichen ein eigener Vorstand gewählt werden, der in enger Zusammenarbeit mit dem Hauptvorstand die Interessen der Jugendlichen wahrnimmt.

3. Seniorenarbeit

Die Interessen der Senioren unserer Nachbarschaft werden durch einen eigenen Arbeitskreis vertreten. Dieser arbeitet mit dem Hauptvorstand in engem Kontakt.
Der Arbeitskreis der Senioren führt alle Organisations- und Verwaltungsarbeiten, soweit sie Angelegenheit der Senioren sind und nicht vom Hauptvorstand wahrgenommen werden, eigenständig durch. Der Arbeitskreis der Senioren führt, für die von den Senioren für die eigenen Veranstaltungen gezahlten Beträge, eine Kasse, die von zwei gewählten Vertretern der Senioren einmal jährlich geprüft wird.

4. Beiträge und Aufnahmegebühr

Der Jahresbeitrag liegt bei 24,00 Euro pro Person, welcher jährlich fällig ist (kassiert wird nach Ermessen des Vorstandes). Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.06. des Jahres fällig. Nachbarschaftseintritte ab dem 01.07. werden für das 2. Halbjahr mit 12,00€ pro Person berechnet (kassiert wird nach Ermessen des Vorstandes).
Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind beitragsfrei und erst ab Januar des Folgejahres beitragspflichtig.
Eine Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem 85. Lebensjahr. Das 1. beitragsfreie Jahr ist das Jahr, in dem das Mitglied 85 Jahre alt wird.
Die Ehrenmitgliedschaft kann erlangen, wer unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze mindestens 10 Jahre lang ununterbrochen Mitglied der Nachbarschaft war.

Übersicht der Mitgliedsbeiträge: (Stand 19.01.2024)

Beitragszahler:	**Jahresbeitrag:**
Mitgliedsbeitrag pro Person	24 €
Ehrenmitglieder	Frei

5. Leistungen der Nachbarschaft

Alle Beitragszahler haben freien Eintritt beim Königsball des Sommerfest. Laut *Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 23.01.2009, werden die* Büttabendkarten zu einem Einheitspreis für Nachbarschaftsmitglieder sowie Nicht-Nachbarschaftsmitglieder verkauft. Für die Kinder wird jährlich ein Kinderfest durchgeführt. Kindern bis einschl. Grundschulalter wird zusätzlich jährlich eine Nikolausfeier geboten. Für Senioren wird jährlich eine Weihnachtsfeier und alle zwei Jahre eine Freizeitfahrt gegen Kostenbeteiligung angeboten.

Stirbt ein Mitglied der Nachbarschaft, so erhält der in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner oder der nächste Hinterbliebene 60,-- Euro. *(lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2009.). Weitere Informationen* können Sie dem „Leitfaden für Trauerfälle" entnehmen. Der Leitfaden ist beim Bezirkskassierer oder unter www.goxel.de verfügbar.

Sonstige Vergünstigungen werden frühzeitig vom Nachbarschaftsvorstand bekannt gegeben.

Alle Beitragszahler haben einen Anspruch auf die Ehrengabe lt. § 9.

6. Ehrengaben

Jedes Mitglied erhält zu den Geburtstagen 75., 80., 85., 90., 95., 100., ab dann jedes Jahr eine Ehrengabe, deren Wert von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. (Stand JHV 2009/2010: 30,00 Euro)

Primiz und Ehejubiläen zur grünen Hochzeit, Silber-, Goldene-, Diamanten-, Eisernen-, Gnaden- und Kronjuwelenhochzeit , die dem Vorstand durch eine schriftliche Bekanntgabe angezeigt werden, erhalten eine Ehrengabe. Diese kann jeweils nur zu einem Anlass (Kirche/Standesamt) beantragt werden.

Für die termingerechte Übergabe des Geschenkes ist der jeweilige Bezirkskassierer zuständig.

7. Sterbefall

Bei einem Sterbefall verständigt das Trauerhaus den nächsten Nachbarn und dieser wendet sich an den Schriftführer, um ihm die Personalien des Verstorbenen sowie

den Beerdigungstag und die Uhrzeit für die Benachrichtigung der Nachbarschaftsmitglieder mitzuteilen.
Die Nachbarn des Trauerhauses verteilen die Benachrichtigungen. Für die Übergabe des Sterbegeldes lt. § 8 ist der jeweilige Bezirkskassierer zuständig.
Weitere Informationen sind im „Leitfaden für Trauerfälle" dokumentiert. Der Leitfaden ist beim Bezirkskassierer oder unter www.goxel.de verfügbar.

Stand: 16.01.2026

8. Kassenführung

Der erste Kassierer trägt alle Einnahmen und Ausgaben in einem Kassenbuch ein und *ordnet diese den einzelnen Veranstaltungen des Jahres zu. Alle Ausgaben sind durch* Quittungen zu belegen.

Die Kasse ist jährlich durch zwei von der Jahreshauptversammlung zu bestimmende Nachbarschaftsmitglieder zu prüfen. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Bei dieser Gelegenheit ist die vom Jugendvorstand geführte Kasse ebenfalls zu prüfen, falls vorhanden.

9. *Änderung der Statuten*

Nur die Jahreshauptversammlung bzw. eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Statuten beschließen.

Diese Vorschriften wurden von den Mitgliederversammlungen beschlossen bzw. ergänzt und wurden zuletzt geändert am 24.01.2025 durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

X

Volker Barenbrügge
1. Vorsitzender, Tütenkuhlenweg 15, 48653 Coes...

X

Kerstin Renners
2. Vorsitzende, Witte Sand 94,48653 Coesfeld